Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 144 (1978)

Heft: 2

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesamtverteidigung und Armee

Neues Material

Im Jahr 1978 wird der Truppe erneut zahlreiches neues Material zur Verfügung gestellt. Die nachstehende Auswahl vermittelt einen Eindruck von der Vielfalt des Armeematerials:

Aufbewaffnete Schützenpanzer: Die seit März 1975 laufende Aufbewaffnung der Schützenpanzer 63 mit einem Turm und einer 20-mm-Kanone wird im Frühjahr abgeschlossen sein. Damit steht der Truppe ein Schützenpanzer zur Verfügung, der gegenüber seiner ursprünglichen Bewaffnung mit dem 12,7-mm-Maschinengewehr eine wesentliche Kampfwertsteigerung erfahren hat.

Panzer 68, 2. und 3. Serie: Seit April 1977 werden die mit dem Rüstungsprogramm 1974 bewilligten Panzer 68 (2. Serie) ausgeliefert. Anschließend, das heißt ab Januar 1978, erfolgt die Ablieferung der 3. Serie, die mit dem Rüstungsprogramm 1975 bewilligt wurde; sie wird sich bis gegen Ende 1979 erstrecken. Die Panzer 68 ersetzen die Leichtpanzer 51 (AMX) in den mechanisierten Aufklärungsbataillonen, die in Panzerbataillone umgewandelt werden. Die Ablösung der Leichtpanzer 51 durch Panzer 68 bringt hinsichtlich Geschützleistung, Panzerschutz und Beweglichkeit eine bedeutende Verbesserung.

- Kampfstoff-Nachweisgerät: Im April 1978 setzt die Ablieferung der neuen Kampfstoff-Nachweisgeräte «Kanag» ein. Es handelt sich dabei um ein tragbares Gerät zum Nachweis chemischer Kampfstoffe in der Luft. Damit wird eine wesentliche Lücke in der AC-Ausrüstung der Truppe geschlossen. Eine größere Anzahl dieser Ausrüstungen wurde auch für die Bedürfnisse des Zivilschutzes in Auftrag

gegeben.

Dosimeter: Gegen Mitte des Jahres kommen die ersten der 20000 bestellten Dosimeter zur Abgabe. Das Dosimeter wird zur Messung der vom Träger aufgenommenen Strahlendosis benötigt und ist Bestandteil der persönlichen Ausrüstung der als A-Aufklärer eingesetzten Wehrmänner. Das Dosimeter mißt Dosen von 0 bis 50 Röntgen. Seine Auslieferung erstreckt sich bis gegen Ende 1979.

Metallski: Die mit dem Kriegsmaterialbudget 1977 finanzierte Beschaffung von Metallskis mit Sicherheitsbindung und den dazugehörenden Stöcken und Fellen setzt Mitte 1978 ein und erstreckt sich bis gegen Ende 1979. Damit wird ein weiterer Schritt in der Verbesserung der Gebirgsausrüstung verwirklicht.

- Einheitsküchenkisten: Mit der Ablieferung der neuen Einheitsküchenkisten wird ein altes Postulat der Truppe endlich erfüllt. Die neue Kiste ersetzt den bisherigen Korb, der seit dem ersten Weltkrieg dem Korpsmaterial zugeteilt ist. Die neue, wesentlich erweiterte Ausrüstung enthält alle erforderlichen Geräte für die Zubereitung der Verpflegung in stabilen Verhältnissen (Küche) und im Feld (Kochkisten). Sie ermöglicht nicht nur die Zubereitung aller nach den «Kochrezepten für die Militärküche» vorgesehenen Gerichten, sondern bringt auch eine wesentliche Verbesserung der Hygiene in der Truppenküche.

Liquidation von Armeematerial

Material, das auf Grund militärischer, technischer, logistischer oder wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwendet und eingesetzt werden kann, muß liquidiert werden. Der Entscheid über die Liquidation liegt dabei beim Generalstabschef. Liquidationen von größerer Tragweite werden der Kommission für militärische Landesverteidigung (KML) zur Stellungnahme vorgelegt und vom Departementschef entschieden.

Nostalgischen Gefühlen kann in der Armee wenig Platz eingeräumt werden; die Lagerräume, die zum Teil unterirdisch angelegt sind, haben einen zu hohen Kubikmeterpreis, als daß sie mit Altmaterial und Antiquitäten belegt werden können.

Liquidation bedeutet anderseits nicht unbedingt wegwerfen oder einstampfen. Bei jedem Liquidationsantrag wird unter anderem geprüft, ob das Material oder Teile davon allenfalls in Betrieben, Anlagen und Institutionen - beispielsweise in militärischen Verbänden und Vereinen oder in anderen Departementen der Bundesverwaltung (Zivilschutz) weiterverwendet werden kann oder ob sich die Geräte allenfalls ausschlachten lassen, um weiter verwendbare Teile als Ersatzteile zu gewinnen. In Frage kommt sodann auch der Verkauf, wobei dem Gesetz von Angebot und Nachfrage freier Lauf gelassen wird. Für gewisses Kriegsmaterial, insbesondere für Munition und chemotechnische Produkte kommt aus naheliegenden Gründen nur die Vernichtung in Frage.

Die Liquidation der Leichtpanzer 51 (AMX), die durch Panzer 68 ersetzt werden, hat einigen Staub aufgewirbelt und sogar zu einem parlamentarischen Vorstoß (Motion Fischer, Bremgarten, 23. Juni 1977; noch nicht beantwortet) geführt. Es wurde insbesondere angeregt, die Leichtpanzer 51 in den Grenzbrigaden als Panzerabwehrwaffen zu integrieren. Diese und zahlreiche andere Möglichkeiten einer allfälligen Weiterverwendung der AMX-Panzer wurden im Rahmen der Leitbild-Planungsarbeiten eingehend geprüft. Daß schließlich dennoch die Liquidation ins Auge gefaßt wurde, hat folgende Gründe:

Der mit dem Rüstungsprogramm 1951 beschaffte Leichtpanzer wurde anfänglich als Kampfpanzer eingesetzt und später den Aufklärungsverbänden zugeteilt, wo er dank seiner Beweglichkeit gute Dienste leistete. Im israelisch-ägyptischen Sechstagekrieg 1967 zeigte sich aber, daß der Leichtpanzer 51 zu schwach gepanzert ist. Zudem wies seine Kanone gegen moderne Kampfpanzer eine ungenügende Wirkung auf. Er ist heute sowohl taktisch wie technisch überholt. Sein Rückstand wird in Anbetracht der technischen Entwicklung zunehmend größer. Das Ausscheiden der Leichtpanzer 51 aus der Armee ist fällig und wäre bei einer besseren Finanzlage des Bundes wohl schon früher vorgenommen worden. Die Beibehaltung eines Geschützes, das seinen Zweck in absehbarer Zeit nicht mehr zu erfüllen vermag, wäre nicht zu verantworten. Unsere Wehrmänner müssen die Gewißheit haben, daß das ihnen zur Verfügung gestellte Material kampftauglich ist.

Die Weiterverwendung der Leichtpanzer 51 kann auch aus vergleichenden Aufwand-Nutzen-Überlegungen nicht in Erwägung gezogen werden. Der notwendige Ausbau der logistischen Infrastruktur (Reparaturwerkstätten, Munitions- und Ersatzteillager usw.) und die Anpassung der Standorte dieser Einrichtungen an allfällige neue Einsatzräume würden zu Kosten führen, die in keinem vertretbaren Verhältnis zum erreichbaren Nutzen stehen.

Das Beispiel der Leichtpanzer 51 zeigt, daß vor jeder Liquidation von Armeematerial sorgfältig geprüft wird, ob und allenfalls wie sich das Material weiterverwenden läßt. Diese Frage ist allerdings immer dann eindeutig zu beantworten, wenn wie im Fall der AMX-Panzer - die Kriegstauglichkeit verneint werden muß oder eine Weiterverwendung unwirtschaftlich

Einsatz der Ärzte im Koordinierten Sanitätsdienst

Die den Partnern des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) zur Verfügung stehenden personellen Mittel müssen in Zeiten aktiven Dienstes so eingesetzt werden, daß die vorgegebenen Ziele gemeinsam erreicht werden können. Dies gilt in besonderem Maß für die Ärzte, die gemäß Bundesverfassung auch militärdienst- oder zivilschutzpflichtig sind.

Von den rund 12500 Ärzten, die heute in der Schweiz ihren Beruf ausüben, leisten rund 6000 Dienst in der Armee und rund 3500 im Zivilschutzsanitätsdienst, während rund 3000 Ärzte weder militärdienst-, noch zivilschutzpflichtig sind. Dabei muß berücksichtigt werden, daß von den 6000 in der Armee eingeteilten Ärzten etwa 1000 nicht bei den Sanitätstruppen als Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten eingeteilt sind. Von diesen Ärzten kann ein ansehnlicher Teil zugunsten des öffentlichen Gesundheitswesens oder der Sanitätsdienste der Armee oder des Zivilschutzes freigestellt werden. Rund 3000 Ärzte sind als Militärärzte in der ersten und zweiten Stufe des Armeesanitätsdienstes eingeteilt und stehen dort der kombattanten Truppe zur Verfügung. Etwa 2000 Ärzte sind in Spitalformationen der Armee eingeteilt

und kommen in Militärspitälern zum Einsatz. Von den rund 6000 in der Armee eingeteilten Ärzten werden somit für die rein militärischen Bedürfnisse bloß etwa die Hälfte – 3000 Militärärzte – beansprucht.

Von den im Zivilschutz eingeteilten oder noch einzuteilenden Ärzten sind etwa 1000 für die Betriebsschutzorganisationen der Zivilspitäler vorgesehen, während etwa 2500 Ärzte in den Sanitätshilfsstellen und Sanitätsposten der Gemeinden zum Einsatz kommen.

Die weder in der Armee noch im Zivilschutz eingeteilten Ärzte haben sich in Notzeiten entsprechend den in den Kantonen vorbereiteten Rechtsgrundlagen dem öffentlichen Gesundheitswesen zur Verfügung zu stellen. Sie werden ihrer Ausbildung entsprechend in den sanitätsdienstlichen Einrichtungen im Kanton zum Einsatz kommen. Es versteht sich dabei von selbst, daß insbesondere beim Medizinalpersonal ein Ausgleich zwischen den Partnern des KSD vorgenommen werden muß. Mit Aktivdienst-Dispensationen werden die verantwortlichen Stellen von Bund und Kantonen dafür sorgen, daß in Notzeiten das Ärztepotential optimal ausgenützt und eine ausgewogene medizinische Versorgung der gesamten Bevölkerung sichergestellt werden kann.

Bei Anordnung des Schutzraumbezugs basiert die ärztliche Versorgung in den Gemeinden vorwiegend auf den sanitätsdienstlichen Einrichtungen des Zivilschutzes: Der Sanitätsposten wird zur geschützten Arztpraxis, die Sanitätshilfsstelle zum geschützten Zentrum der ambulanten Versorgung und die geschützte Operationsstelle, das Notspital und das Militärspital werden zu Endbehandlungsspitälern, wobei die Ärzte ausnahmslos in der einen oder anderen dieser sanitätsdienstlichen Einrichtungen zum Einsatz kommen werden.

Karabiner nur noch für Schützen

Bis heute erhielt jeder Wehrmann bei der Entlassung aus der Wehrpflicht einen Karabiner 31 als persönliches Eigentum. Da jedoch der Vorrat an Karabinern 31 rasch schwindet, mußte eine neue Regelung getroffen werden:

Mit dem Sturmgewehr (das nicht als Eigentum abgegeben werden kann) oder mit dem Karabiner ausgerüstete Wehrmänner, die in den Jahren 1978 oder 1979 aus der Armee ausscheiden und Anrecht auf ihre Mannschaftsausrüstung oder Teile davon

haben, erhalten als Handfeuerwaffe einen Karabiner 31 nur noch unentgeltlich als Eigentum, wenn sie dies wünschen. Ab 1980 erhalten die aus der Armee ausscheidenden Wehrmänner unentgeltlich einen Karabiner 31 als Eigentum, sofern sie dies wünschen und überdies in ihrem Schießbüchlein den Nachweis erbringen können, daß sie in den letzten drei Jahren mindestens zweimal das obligatorische Bundesprogramm schossen und zweimal am Feldschießen 300 m teilgenommen haben.

Bücher und Autoren

Schweizer Waffenschmiede vom 15. bis 20. Jahrhundert

Von Hugo Schneider. 304 Seiten, illustriert. Orell-Füßli-Verlag, Zürich 1976. Fr. 195.-.

Nach mehr als zwanzigjährigen Vorarbeiten konnte die erste umfassende Bestandesaufnahme zum schweizerischen Waffenschmiedehandwerk abgeschlossen werden. Hugo Schneider und seine Mitarbeiter haben mit diesem Band einen Markstein in der Geschichte der schweizerischen Waffenkunde gesetzt. Auch im Rahmen der internationalen Bestrebungen auf diesem Gebiet darf diese Publikation eine vorrangige Position beanspruchen.

Der Band zerfällt in zwei Teile. Im Sinne einer Einleitung werden die Leser in kurzen Kapiteln mit den wichtigsten Waffentypen vertraut gemacht. Besondere Erwähnung finden typische Schweizerwaffen, wie zum Beispiel Schweizerdolch, Schweizerdegen, Hellebarde, Langspieß, Armbrust und Stutzer. Ganzseitige Illustrationen vermitteln das entsprechende Bildmaterial. Als informativ erweisen sich die gezeichneten Waffentypologien, welche vor allem dem Laien eine rasche Orientierung erleichtern. Der erste Teil wird durch ein Kapitel, das die schweizerische Waffenproduktion im Vergleich zum übrigen Europa würdigt, abgeschlossen.

Das Kernstück der Publikation bildet ein alphabetisch angelegtes Verzeichnis der schweizerischen Waffenschmiede. Im Gegensatz zu ähnlichen Werken werden im vorliegenden Band alle Sparten des Waffenschmiedehandwerks berücksichtigt. In dem Zeitraum vom 15. bis zum 20. Jahrhundert konnten zirka 5000 Waffenschmiede oder Waffenproduzenten nach

gewiesen werden.

Das durch ein Orts- und Berufsregister gut zu erschließende Datenmaterial müßte bei einer Neuauflage durch Markentafeln ergänzt werden.

Das Werk Schneiders gehört aber nicht nur in das Bücherregal eines Waffensammlers, Büchsenmachers oder Waffenfabrikanten, auch Wirtschafts- und Lokalhistoriker werden das vielfältige Material zu schätzen wissen. Nicht zuletzt kann aus genealogischen und heraldischen Gründen der Kauf dieses Buches empfohlen werden. Jürg A. Meier

